



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Marco Werther,
Kugelgartenstr. 25, 76829 Landau, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-163

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter [REDACTED]
[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung

vom 02. April 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnischen Glaubens. Er begehrt u.a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1995 in der Türkei geborene Kläger reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg am ■.03.2016 in das Bundesgebiet ein und stellte am ■.03.2016 einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am ■.2016 gab er an, dass er zwölf Jahre lang die Schule besucht und mit Abitur abgeschlossen habe. Danach habe er ein Jahr lang bis Februar 2016 ■ studiert. Während seines Studiums sei er von den Professoren an der Fachhochschule und später auch von der Polizei unter Druck gesetzt worden. Jeder habe an seinem Aussehen gemerkt, dass er Kurde sei. Er habe sich als Kurde auch bemerkbar gemacht. Eines Tages habe er einen Schal um seinen Kopf gewickelt, da es an seinem Studienort im Winter kalt gewesen sei. Die Polizei habe ihn nach seinem Ausweis gefragt. Nachdem er diesen gezeigt habe, hätten etwa zehn Polizisten ihn geschlagen, weil er aus ■ stamme. Die Polizisten seien wegen Kampfhandlungen zwischen Polizisten und Jugendlichen in der Stadt Siirt sehr aggressiv gewesen. Sie hätten in dem Kläger einen Terroristen gesehen. Während seiner Studienzeit habe es eine Ausgangssperre in der Stadt ■ gegeben. Der Staat habe versucht in ■ ebenfalls eine Ausgangssperre einzurichten. Der Kläger sei zu seiner Familie nach ■ gegangen, um diese zu schützen. Etwa drei Tage nach Beginn der Ausgangssperre sei die Polizei zu seinem Haus gegangen und habe verlangt, dass die Familie das Haus verlasse. Die Polizei habe die ganze Familie aus dem Haus gezerrt und auch die Nachbarn aus deren Häusern geholt. Die Polizei habe den Kläger und seine Familie aus der Stadt heraus eskortiert. Da er seinen Ausweis nicht habe vorlegen können, sei er für eine Nacht festgenommen worden, bis seine Mutter seinen Ausweis gebracht habe. Die ganze Familie sei nach der Polizeiaktion zu den Großeltern des Klägers nach ■ gezogen. Wenn er das Dorf habe verlassen wollen, sei er immer kontrolliert, in der Regel eine Stunde festgehalten und schikaniert worden. Die Familie des Klägers habe entschieden, dass er das Land verlassen solle, da sie Angst hätten, dass er inhaftiert oder getötet werde. Der Kläger habe in der Vergangenheit an Veranstaltungen der Halklarin Demokratik Partisi (auf Deutsch: Demokratische Partei der

Völker, nachfolgend HDP) teilgenommen und sei zu Trauerfeiern von Jugendlichen, die in [REDACTED] umgekommen seien, gegangen. Ein Mitglied der HDP sei er nicht gewesen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung mit Bescheid vom [REDACTED].2017 ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe seiner Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Kläger sei nach seinen Angaben zwar schikaniert und geschlagen worden, diese Handlungen würden aber nicht die Intensität einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG erreichen. Dem Kläger drohe bei Rückkehr in die Türkei auch kein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG. Er sei jung, gesund, arbeitsfähig und habe noch Familienangehörige in der Türkei. Es würden keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er nicht im Stande sein werde, sich bei einer Rückkehr in die Türkei eine existenzsichernde Grundlage, z.B. durch Gelegenheitsarbeiten, zu schaffen.

Der Kläger hat am 09.06.2017 Klage erhoben. Er sei mehrfach festgenommen und schikaniert worden, teilweise sei er in Haft gewesen. Er habe in der Türkei an Veranstaltungen der HDP teilgenommen. Auch in Deutschland sei er aktiv und nehme an Demonstrationen für die kurdische Sache bzw. gegen den türkischen Staat teil. Er nehme auch an regelmäßigen Treffen des kurdischen Kulturvereins in Ludwigshafen teil. Im Hinblick auf die neusten türkischen Veränderungen sei davon auszugehen, dass das Tätigwerden des Klägers auch in der Türkei bekannt geworden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Durch Beschluss vom 09.01.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.04.2019 ergänzend angehört worden. Wegen der Einzelheiten der gemachten Angaben wird auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung verwiesen.

Dem Gericht liegt die Akte des Bundesamtes vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird hierauf verwiesen und auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a), oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Diesbezüglich ist eine qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine so verstandene wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der – auch deutlich – unter 50 v. H. liegt. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen in ihrer Bedeutung

überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung reicht noch nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch würde sie außer Betracht lassen. Ergeben alle Umstände des Einzelfalles jedoch die „tatsächliche Gefahr“ (sog. „real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden kann, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht (BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 –, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.05.2017 – A 9 S 991/15 –, juris Rn. 25 ff.; Urteil vom 02.05.2017 – A 11 S 562/17 –, juris Rn. 30 ff.).

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland verfolgt, greift ergänzend zu seinen Gunsten die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, der sogenannten Qualifikationsrichtlinie, ein. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004).

Die Gründe für seine Verfolgungsfurcht hat der Asylsuchende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO, § 15 und § 25 Abs. 1 AsylG vorzutragen. Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbar Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten ei-

nen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001 – 1 B 24.01 –, juris Rn. 5).

Gemessen an diesen Grundsätzen sind im vorliegenden konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben. Eine konkrete Gefahr, dass der Kläger aus individuellen, an seiner Person anknüpfenden Gründen bei einer Rückkehr in die Türkei aus einem der gesetzlich vorgesehenen Motive heraus Verfolgungshandlungen zu befürchten hat, ist hinreichend wahrscheinlich.

Dem Kläger droht bei der Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG. Ausweislich den der Kammer vorliegenden Erkenntnismittel hat sich die politische Lage in der Türkei nach dem gescheiterten Putschversuch von Sommer 2016 erheblich verschlechtert (vgl. allgemein zur Lage in der Türkei VG Karlsruhe, Urteil vom 20.07.2017 – A 10 K 3981/16 –, juris Rn. 41 ff., vgl. zur im Wesentlichen unverändert fortbestehenden Lage nach dieser Entscheidung Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 03.08.2018 (Stand Juli 2018), S. 4 ff., 17 ff., 23, 27, 32; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation Türkei, Stand: S. 5 ff.). Öffentliche Äußerungen in sozialen Netzwerken sowie die Beteiligung an Demonstrationen im Ausland zur Unterstützung kurdischer Belange sind in der Türkei strafbar, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden können. Aus bekannt gewordenen Fällen ist zu schließen, dass solche Äußerungen zunehmend zu Strafverfolgung und Verurteilung zumindest als Propaganda für eine terroristische Organisation führen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 03.08.2018, S. 23; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation Türkei, Stand: 18.10.2018, S. 92). Zwar wird nicht jede regierungskritische Äußerung bestraft, aber die Willkür der Strafverfolgung, die oft zu Untersuchungshaft führt und das Risiko langer Haftstrafen birgt, schafft zunehmend eine Atmosphäre der Selbstzensur. In vielen Fällen können Einzelpersonen den Staat oder die Regierung nicht öffentlich kritisieren, ohne das Risiko

von zivil- oder strafrechtlichen Verfahren oder Ermittlungen einzugehen. Die Regierung beschränkt auch Äußerungen von Einzelpersonen, die mit gewissen religiösen, politischen oder kulturellen Standpunkten sympathisieren. Viele, die zu sensiblen Themen schreiben oder sich äußern oder die Regierung kritisieren, riskieren behördliche Untersuchungen (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation Türkei, Stand: 18.10.2018, S. 48). So wurden beispielsweise Dutzende türkische Social-Media-Nutzer, darunter auch Journalisten, festgenommen, weil sie die Offensive der Türkei gegen die syrisch-kurdische Miliz YPG in Syrien kritisiert haben. Die türkische Internetbehörde überwacht Nutzer, die Inhalte teilen, welche die einheimische Öffentlichkeit beeinflussen könnten. Das Büro des Premierministers erließ Zugangsverbote für solche Inhalte, und gegen Nutzer, die solche Beiträge teilten, wurden Untersuchungen eingeleitet. Außenminister Mevlüt Cavuşoğlu hatte bereits am 21.01.2018 verkündet, dass jeder, der sich gegen die türkische Afrin-Offensive ausspricht, Terroristen unterstütze. Diesbezüglich Verdächtige würden wegen "Beleidigung von Amtsträgern", "Anstiftung zu Hass und Feindseligkeit in der Öffentlichkeit", "Beleidigung des Präsidenten" oder "Propaganda für terroristische Vereinigungen" angeklagt. Allein in den ersten zehn Tagen der am 20.01.2018 gestarteten „Operation Olivenzweig“ wurden 311 Personen, darunter Journalisten, Politiker und Aktivisten, verhaftet, weil sie auf irgendeine Weise etwas Kritisches über den Militärschlag gesagt oder geschrieben hatten. Im Sprachgebrauch des Innenministeriums waren sie alle Terrorpropagandisten. 170 Autoren, Schauspieler, Hochschullehrer, Journalisten und ehemalige Politiker richteten gleich zu Beginn der Offensive einen offenen Brief an das Parlament, in dem sie zum Frieden aufriefen. Das machte sie zu Zielscheiben der Regierung. Die Zahl der Festgenommenen stieg nach amtlichen Angaben auf 786. (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt zur Staatendokumentation Türkei, Stand: 18.10.2018, S. 49, f.).

Angesichts dessen ist aufgrund der Willkür der Strafverfolgung davon auszugehen, dass dem Kläger im Falle seiner Abschiebung in die Türkei politische Verfolgung droht. Die erforderliche Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit ergibt sich daraus, dass der Kläger sich in Deutschland in nennenswertem Umfang exilpolitisch betätigt hat und darüber hinaus in der Türkei bereits ins Visier der Ermittlungsbehörden gelangt ist.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft berichtet, dass er sich bereits in der Türkei für die Belange der Kurden eingesetzt und auch an Veranstaltungen für die HDP teilgenommen hat. Nach seiner Ausreise nach Deutschland hat er an ungefähr 100 Veranstaltungen teilgenommen, welche die Belange der Kurden betreffen. In ungefähr der Hälfte der Veranstaltungen war er nicht nur Teilnehmer, sondern hat als Ordner die Demonstrierenden vor Gegendemonstrationen durch andere Türken geschützt. Bei den Veranstaltungen handelte es sich sowohl um Veranstaltungen der HPD als auch um andere kurdische Veranstaltungen. Jeden Samstag nimmt er an Veranstaltungen in Mannheim teil. Außerdem hat er unter anderem an Veranstaltungen in Köln, Frankfurt, Düsseldorf und Ludwigshafen teilgenommen. Darüber hinaus engagiert er sich in einem kurdischen Verein in Ludwigshafen. Im Rahmen einer Veranstaltung dieses Vereins am [REDACTED].2018 hat der Kläger ein Interview im kurdischen Fernsehen gegeben. In diesem hat er sich negativ über Erdogan und den Druck den die Türkei ausübt geäußert. Der Kläger hat seine exilpolitischen Aktivitäten in der mündlichen Verhandlung ausführlich und detailreich geschildert. Dass er sich für die kurdischen Belange und für die HDP im Besonderen engagiert wird auch aus den zur Gerichtsakte gereichten Bildern ersichtlich. Auf diesen sieht man den Kläger unter anderem auf einer Veranstaltung der HDP am [REDACTED].2018 (Gerichtsakte S. 85), als Ordner bei einer kurdischen Demonstration (Gerichtsakte S. 67), als Teilnehmer auf dem Zilan (Deckname der PKK-Märtyrerin Zeynep Kinaci) Festival in Dortmund (Gerichtsakte S. 83) und auf weiteren Veranstaltungen. Des Weiteren zeigt der Kläger seine politische Haltung auch offen auf dem sozialen Netzwerk Facebook. So findet sich auf Seite 61 der Gerichtsakte ein Screenshot, auf welchem ein unter seinem Klarnamen veröffentlichter Beitrag des Klägers zu sehen ist, auf dem der Kläger vor einer roten Flagge posiert. Auf der Flagge befindet sich das kommunistische Symbol Hammer und Sichel sowie die Abkürzung MLKP. Es handelt sich dabei um das Symbol der Marxist Leninist Komünist Parti (auf Deutsch: „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“). Die MLKP wurde im September 1994 gegründet. Ideologisch bekennt sie sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und verfolgt das Ziel, in der Türkei einen kommunistischen Staat zu errichten. In der Türkei gilt sie als illegale Vereinigung, die gemäß § 314 des türkischen Strafgesetzbuchs den Straftatbestand der „Bildung einer bewaffneten Organisation“ erfüllt (vgl. Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2017, S. 118).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung und bei der Anhörung durch das Bundesamt darüber hinaus glaubhaft berichtet, dass er im März 2016 im Zusammenhang mit Ausschreitungen in seiner Heimatstadt aus seinem Haus vertrieben und für eine Nacht festgenommen wurde. Außerdem wurde er im Winter 2016 von mehreren Polizisten unter anderem mit einem Gewehrkolben geschlagen.

Aufgrund der exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers und weil er aufgrund der Festnahme im März 2016 bereits ins Visier der türkischen Ermittlungsbehörden gerückt ist, geht der Einzelrichter in diesem konkreten Einzelfall von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG aus. Dabei müssen die exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung – anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylG – nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 – 10 C 27/07 –, juris Rn. 14). Gleichwohl erachtet der Einzelrichter auch den Vortrag des Klägers, nach welchem dieser bereits in seinem Herkunftsland für die Belange der Kurden eingetreten ist und auch dort schon an Veranstaltungen teilgenommen hat, als glaubhaft.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen

